

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Post- und Telegraphenwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-217250](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217250)

# Post- und Telegraphenwesen.

## Post-Verkehr innerhalb des deutschen Reiches und nach Oesterreich-Ungarn.

### A. Brieffendungen.

#### I. Briefe und Postkarten. (Stadtbriefe s. S. 12 unter C.)

einfacher Brief (bis zu 15 g Gewicht einschl.) . . . . .	10 Pf.
doppelter Brief (über 15 g bis 250 g Gewicht) . . . . .	20 Pf.

im Frankirungsfalle.  
Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit.

Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief—Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, sind im deutschen Reiche portofrei (über 60 g wiegend die gewöhnliche Taxe); Postsendungen von Soldaten unterliegen den gewöhnlichen Taxen. Hinsichtlich der übrigen Sendungen an Soldaten siehe unter Postanweisungen (unten zu IV.) und Pakete (S. 12 zu B. VI.).

Postkarten (unterliegen dem Frankozwange) . . . . .

Postkarten mit bezahlter Antwort (das Porto für die Antwort ist im Voraus zu entrichten) . . . . .

Einschreibsendungen s. unter VIII.

Unzulänglich frankirte Briefe (durch ungenügende Marken-Verwendung) werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

Die Selbsterstellung von Formularen zu Postkarten, in beliebiger Farbe und in möglichster Uebereinstimmung mit den bei den Postanstalten käuflichen, ist gestattet.

Dieselben müssen auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

#### II. Drucksachen (Frankozwang).

Bis 50 g einschl. . . . .	3 Pf.
über 50—100 " " . . . . .	5 "
" 100—250 " " . . . . .	10 "
" 250—500 " " . . . . .	20 "
" 500—1000 " " . . . . .	30 "
Bücherzettel . . . . .	3 Pf.

Für ungenügend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht. Drucksachen, welche nach ihrer Fertigung durch Druck zc.

Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erfahren haben, oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

Es ist jedoch gestattet:

Druckfehler zu berichtigen;

bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels-circularen die Preise, bez. den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

auf der Drucksache selbst Ort, Datum und Namen des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und die Rechnung beizufügen;

bei Korrekturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen. Offene gedruckte Karten sind als Drucksachen zulässig, dürfen aber die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.

Die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens hergestellten Schriftstücke sind zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zulässig, sobald mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare gleichzeitig am Briefschalter (nicht durch den Briefkasten) eingeleistet werden.

Bei Bücherzetteln ist die handschriftliche Eintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Vordrucks gestattet.

III. Warenproben, welche keinen eigenen Kaufwert haben dürfen, sind bis zum Gewichte von 250 g einschl. gestattet, müssen frankirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Versendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

#### IV. Postanweisungen bis 400 Mark zulässig.

Gebühr: innerhalb des deutschen Reichs	
bis 100 Mark einschl. . . . .	20 Pf.
über 100—200 " " . . . . .	30 "
" 200—400 " " . . . . .	40 "
nach Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.	

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse u. f. w. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.; für Postanweisungen auf höhere Beträge die gewöhnliche Gebühr.

V. **Telegraphische Postanweisungen.** Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, c) das Silberbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

VI. **Nachnahmeforderungen.** Nachnahmen sind im Betrage bis zu 400 Mark einschließlich (im innern deutschen Verkehr jedoch nur bei Briefen und Packeten) zulässig.

Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten.

Im Verkehr innerhalb des deutschen Reichs kommen für Nachnahmeforderungen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu. Für unfrankirte Nachnahmeforderungen, abgesehen von den als portopflichtige Dienstsache bezeichneten, wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebersmittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mark . . . . .	10 Pf.
über 5—100 Mark . . . . .	20 "
" 100—200 " . . . . .	30 "
" 200—400 " . . . . .	40 "

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Für Nachnahmeforderungen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. das Porto beträgt:

a) für Nachnahme-Briefe, Drucksachen, Warenproben und Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (75 km) einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.

Für unfrankirte Nachnahmebriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

b) für Nachnahmepakete das gewöhnliche Packetporto (s. unter B. I. A. Seite 11).

Im Falle eine Wertangabe oder Einschrei-

bung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bzw. die Einschreibgebühr hinzu.

2. die Nachnahmegebühr beträgt für jede Mark oder jeden Teil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.

VII. **Postauftragsbriefe** zur Einziehung von Geldbeträgen bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich (nach Oesterreich-Ungarn bis 400 fl.). Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt innerhalb Deutschlands 30 Pf., für Postaufträge zu Büchersendungen von mehr als 250 g — neben dem Drucksachenporto — 10 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Uebersmittlung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet (siehe oben zu IV.).

Postaufträge können im inneren Verkehr Deutschlands auch zur Einholung von Wechsel-Accepten benützt werden.

Gebühren für Besorgung des Wechsel-Acceptes:

a) Porto für den Auftragsbrief . . . 30 Pf.

b) Gebühr für Vorzeigung des Wechsels ohne Unterschied des Betrages 10 Pf.

c) Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel . . . 30 "

Porto unter a. vorauszuentrichten.

Postaufträge nach Orten des deutschen Reichs, welchen mehrere, nicht auf den nämlichen Bezogenen lautende, oder nicht gleichzeitig vorzuzeigende Wechsel, oder geschlossene Briefe beigelegt sind, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftragsgeber kostenfrei zurückgesendet.

VIII. **Einschreibsendungen.** Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Nachnahmeforderungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. Für die Beschaffung eines Rückcheines (Empfangsbescheinigung des Empfängers) ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

IX. **Briefe mit Zustellungsurkunde.**

Für Schreiben mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,

2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,

3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Für verlangte Einschreibung tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Formulare zu Zustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

- X. Durch Gilboten zu bestellende Sendungen müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll. Diesem Zweck entsprechen die Angaben: „durch Gilboten“, „durch besonderen Boten“, „sofort zu bestellen“, „besonders zu bestellen“.

Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten und zwar:

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie bei Nachnahme-Briefen, Briefen mit Wertangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Paketen ohne und mit Wertangabe bis zum Einzelbetrage von 400 Mark einschließlich: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden, 40 Pfennig für jedes Paket, falls dagegen nur die Begleitadresse bestellt wird, 25 Pf.;

b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt und zwar

1. bei allen unter a. 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.
2. bei Paketen ohne und mit Wertangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden sollen, für jedes Paket 90 Pf.;

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenen Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Sätze.

Gilbestellung von Sendungen nach dem eigenen Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt ist nicht zulässig.

## B. Pakete und Geldbriefe.

I. Das Porto beträgt:

### A. Für Pakete.

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
  - a. auf Entfernungen bis zu 75 km (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf.  
Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 13—15;
  - b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
2. beim Gewichte über 5 kg:
  - a. für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1.
  - b. für jedes weitere kg oder den überschießenden Teil eines kg:

bis 75 km (10 Meilen) (Zone 1)	5 Pf.
über 75—150 km (10—20 Meilen) (Zone 2)	10 "
" 150—375 km (20—50 " ) ( " 3)	20 "
" 375—750 km (50—100 " ) ( " 4)	30 "
" 750—1125 km (100—150 " ) ( " 5)	40 "
" 1125 km (150 Meilen) (Zone 6)	50 "

### B. Für Briefe mit Wertangabe

ohne Unterschied des Gewichts:  
auf Entfernungen bis 75 km (10 geogr. Meilen) einschl. . . . . 20 Pf.  
auf alle weiteren Entfernungen . . . 40 "

II. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und

III. der Portozuschlag für unfrankirte Pakete bis zum Gewicht von 5 kg einschließlich u. für unfrank. Briefe mit Wertangabe 10 Pf.

IV. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.

V. Auf Verlangen des Absenders werden Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren und dergl. auch mit solchen Schnell- und Kurierzügen befördert, welche sonst nicht zur Beförderung von Paketen dienen. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck die Bezeichnung:

„Dringend!“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto einer besonderen Gebühr von 1 Mark das Stück und müssen vom Absender frankirt werden.

Das Verlangen der Einschreibung oder einer Wertangabe ist bei dringenden Paketsendungen nicht zulässig.

VI. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zu-

läufig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein.

Im Militärs bis zum Feldwebel (Adresse zc. siehe oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankirte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

Wegen der Gilbestellung der Pakete siehe oben unter A. X. Seite 11.

### C. Tarif für Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt.

Es sind zu erheben

- a) für frankirte Stadtbrieft ohne Unterschied des Gewichts 5 Pfennig, für frankirte Briefe nach dem Landbestellbezirk, sowie unfrankirte Dienstbriefe 5 Pf., für andere unfrankirte Briefe 10 Pf.;
- b) diesen Taxen treten im Falle der Einschreibung und bezw. des Verlangens eines Rückscheines die bezüglichen weiteren Gebühren hinzu (siehe vorstehend unter A. VIII. Seite 10);
- c) für alle übrigen Sendungen dieselben Taxen, wie für die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des innern Postverkehrs mit der Maßgabe, daß, soweit bei beiden Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof und 3 Bahnhöfe zwischen den Stationen Neureuth und Karlsruhe (Mühlburger Thor).

### D. Bestellgebühren-Tarif.

Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben:

- a. im Orte der Postanstalt:
  - I. für eine Postanweisung nebst dem Gelbbetrage . . . . . 5 Pf.

- II. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mark . . . . . 5 Pf.
  - für einen Brief mit Wertangabe über 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 "
  - für einen Brief mit höherer Wertangabe . . . . . 20 "

### III. für gewöhnliche Pakete:

- 1) bei den Postämtern I.
  - für ein Paket bis 5 kg einschl. . . . . 10 Pf.
  - für ein schwereres Paket . . . . . 15 "
- 2) bei den übrigen Postanstalten:
  - für ein Paket bis 5 kg einschl. . . . . 5 Pf.
  - für ein schwereres Paket . . . . . 10 "

Gehören zwei oder drei Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Paket die postordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Paket aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben.

IV. für Pakete mit Wertangabe, wo und soweit deren Bestellung durch die Postanstalten besorgt wird: die Sätze für Briefe mit Wertangabe unter a. II.; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter a. III. höhere Sätze ergibt, diese letzteren; für Einschreibepakete die Sätze der Pakete mit Wertangabe bis 1500 Mark.

### b. im Landbezirke:

- I. für Briefe mit Wertangabe u. Postanweisungen nebst den zugehörigen Gelbbeträgen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände oder den Gelbbetrag für jedes Stück 10 Pf.
- II. für gewöhnliche Pakete, Einschreibepakete und Pakete mit Wertangabe, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe:
  - a. bis 2½ kg. einschl. . . . . 10 Pf.
  - β. über 2½ kg. . . . . 20 "

Wertbriefe und Wertpakete werden im Landbezirke nur bis zum Einzelbetrage von 400 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Landbriefträger zunächst nur der Ablieferungsschein bezw. die Paketadresse mitgegeben.

Die vorstehenden Bestellgebühren unter a. und b. werden auch für die unter C. c. bezeichneten Sendungen neben den dort festgesetzten Taxen erhoben.